



2018/0048(COD)

10.8.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen
(COM(2018)0113 – C8-0103/2018 – 2018/0048(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Ashley Fox

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	84

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen (COM(2018)0113 – C8-0103/2018 – 2018/0048(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0113),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0103/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(1) Crowdfunding etabliert sich zunehmend als alternative Finanzierungsform für kleine und mittlere	(1) Crowdfunding etabliert sich zunehmend als alternative Finanzierungsform für kleine und mittlere

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. Dabei handelt es sich um eine neue Art der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister **mit seinen Kunden über** eine digitale Plattform **interagiert, ohne dabei ein eigenes Risiko einzugehen**, um potenzielle Investoren mit Unternehmen **zusammenzubringen**, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann. Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasiertes als auch für investitionsbasiertes Crowdfunding gelten, **da es sich dabei um vergleichbare Alternativen der Unternehmensfinanzierung handelt.**

Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. Dabei handelt es sich um eine neue Art der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister eine **öffentlich zugängliche** digitale Plattform **betreibt**, um **ein Zusammenkommen** potenzieller Investoren **oder Kreditgeber** mit Unternehmen **zu ermöglichen**, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann, **und ohne dass der Crowdfunding-Dienstleister dabei selbst ein Risiko eingeht.** Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasiertes als auch für investitionsbasiertes Crowdfunding gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Für kleine und neu entstehende Unternehmen ist der Zugang zu Finanzmitteln schwierig, insbesondere wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen.**

Crowdfunding kann dazu beitragen, **solchen Unternehmen** Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder **Unternehmen**

Geänderter Text

(2) Crowdfunding kann dazu beitragen, **KMU** Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder **Geschäftsvorhaben** zunehmend gängige Praxis, wobei **Privatpersonen**, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe

zunehmend gängige Praxis, wobei **Personen**, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen.

Geldbeträge einholen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der **Projekträger**, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die Projekträger und Investoren auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

Geänderter Text

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der **Unternehmer**, der das zu finanzierende Projekt **oder Geschäftsvorhaben** vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen **oder Krediten** finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die Projekträger und Investoren auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Crowdfunding ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie z. B. Risikokapital, sondern für die Unternehmen noch mit weiteren Vorteilen verbunden. So kann Crowdfunding zur Bestätigung des Konzepts und der Idee des

Geänderter Text

(4) Crowdfunding ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie z. B. Risikokapital, sondern für die Unternehmen noch mit weiteren Vorteilen verbunden. So kann Crowdfunding zur Bestätigung des Konzepts und der Idee des

Projekträgers beitragen, Zugang zu einer großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und **im Erfolgsfall** als Marketinginstrument dienen.

Projekts oder Geschäftsvorhabens beitragen, Zugang zu einer großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und als Marketinginstrument dienen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **1 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **ab diesem Betrag auch** ein Prospekt **erstellt und genehmigt werden muss**.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der

Geänderter Text

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **8 000 000** EUR liegen, da **dies** nach **Artikel 3** der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **der Höchstbetrag ist, bis zu dem die Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Verpflichtung genehmigen können, bei öffentlichen Wertpapierangeboten ein Prospekt zu erstellen. Da ein hoher Anlegerschutz erforderlich ist, sollte dieser Schwellenwert im Einklang mit den auf den nationalen Märkten üblichen Verfahren festgelegt werden, um die europäische Plattform für die grenzüberschreitende Unternehmensförderung attraktiv zu machen**.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Um wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen in der Union zu ermöglichen, sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, sich über ihre Plattformen unter Verwendung bestimmter Kryptowährungen Kapital zu beschaffen. Die Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“, ICO) bieten neue und innovative Finanzierungsmöglichkeiten, können jedoch für die Investoren auch erhebliche Markt-, Betrugs- und Cybersicherheitsrisiken bergen. Daher sollten Crowdfunding-Dienstleister, die die Ausgabe neuer virtueller Währungen auf ihrer Plattform anbieten wollen, gemäß dieser Verordnung bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen. Private Platzierungen, ICO, in denen das beschaffte Kapital 8 000 000 EUR übersteigt, oder ICO ohne Gegenpartei fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieser Anforderungen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verbesserung der Dienstleistungen für ihre Kunden sollten Crowdfunding-Dienstleister im Namen ihrer Kunden Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Parameter der Kundenaufträge ausüben können, solange sie alles Erforderliche unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, und die genaue Methode und die Parameter dieser Ermessensbefugnis offenlegen. Um sicherzustellen, dass die Investitionsmöglichkeiten den potenziellen Investoren auf neutrale Weise angeboten werden, sollten die Crowdfunding-Dienstleister keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Investorenaufträge zu einem bestimmten Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten.

Geänderter Text

(16) Zur Verbesserung der Dienstleistungen für ihre Kunden, ***sei es für potenzielle oder tatsächliche Investoren oder Projektträger***, sollten Crowdfunding-Dienstleister im Namen ihrer Kunden Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Parameter der Kundenaufträge ausüben können, solange sie alles Erforderliche unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, und die genaue Methode und die Parameter dieser Ermessensbefugnis offenlegen. Um sicherzustellen, dass die Investitionsmöglichkeiten den potenziellen Investoren auf neutrale Weise angeboten werden, sollten die Crowdfunding-Dienstleister keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Investorenaufträge zu einem bestimmten Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Diese Verordnung soll Direktinvestitionen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Unionsvorschriften, insbesondere den Unionsvorschriften für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Crowdfunding-Projekt und die Investoren geschaltet sind, wie z. B.

Geänderter Text

(17) Diese Verordnung soll Direktinvestitionen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Unionsvorschriften, insbesondere den Unionsvorschriften für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Crowdfunding-Projekt ***oder -Geschäftsvorhaben*** und die Investoren

Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur in begründeten Fällen zulässig sein.

geschaltet sind, wie z. B. Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur in begründeten Fällen zulässig sein.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. Insbesondere sollten Crowdfunding-Dienstleister keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen. Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Mitglieder der Geschäftsleitung **und die Beschäftigten** sowie alle Personen, die **Crowdfunding-Plattformen** direkt **oder indirekt** kontrollieren, hinsichtlich **der** auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Geänderter Text

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. Insbesondere sollten Crowdfunding-Dienstleister keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen. Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte **und die** Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle Personen, die **Crowdfunding-Projekte** direkt kontrollieren, hinsichtlich **dieser** auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Im Interesse einer effizienten und reibungslosen Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, andere Dienstleister ganz oder teilweise mit ihren betrieblichen Aufgaben zu betrauen, sofern diese Auslagerung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und eine wirksame Aufsicht hat. Die Crowdfunding-Dienstleister sollten jedoch für die Einhaltung dieser Verordnung vollständig verantwortlich bleiben.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um Kundenmittel zu halten und Zahlungsdienste zu erbringen, ist eine Zulassung als Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ erforderlich. Diese Zulassungspflicht kann nicht mit der Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister erfüllt werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass Crowdfunding-Dienstleister auch über eine Zulassung als Zahlungsinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 verfügen müssen, wenn sie im Zusammenhang mit ihren Crowdfunding-Dienstleistungen solche Zahlungsdienste erbringen. Damit diese Tätigkeiten ordnungsgemäß beaufsichtigt werden können, sollte die **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)** informiert werden, ob der Crowdfunding-

(21) Um Kundenmittel zu halten und Zahlungsdienste zu erbringen, ist eine Zulassung als Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ erforderlich. Diese Zulassungspflicht kann nicht mit der Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister erfüllt werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass Crowdfunding-Dienstleister auch über eine Zulassung als Zahlungsinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 verfügen müssen, wenn sie im Zusammenhang mit ihren Crowdfunding-Dienstleistungen solche Zahlungsdienste erbringen. Damit diese Tätigkeiten ordnungsgemäß beaufsichtigt werden können, sollte die **zuständige nationale Behörde** informiert werden, ob der Crowdfunding-Dienstleister selbst mit der erforderlichen Zulassung

Dienstleister selbst mit der erforderlichen Zulassung Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigt oder einen zugelassenen Dritten mit diesen Diensten beauftragt.

Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigt oder einen zugelassenen Dritten mit diesen Diensten beauftragt.

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Wie im Bericht der Kommission über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde¹², können Crowdfunding-Dienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein. Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bedingungen für die Zulassung sowie die Bewertung des guten Leumunds der Geschäftsleitung regeln und sicherstellen, dass Zahlungsdienste ausschließlich von zugelassenen Unternehmen erbracht werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Finanzstabilität durch Verhinderung des

Geänderter Text

(24) Wie im Bericht der Kommission über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde¹², können Crowdfunding-Dienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein. Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bedingungen für die Zulassung sowie die Bewertung des guten Leumunds der Geschäftsleitung regeln und sicherstellen, dass Zahlungsdienste ausschließlich von zugelassenen Unternehmen erbracht werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Finanzstabilität durch Verhinderung des

Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen.

Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **und unter Berücksichtigung der maximalen Höhe von Finanzierungsmitteln, die gemäß dieser Verordnung im Rahmen eines Crowdfunding-Angebots gesammelt werden können**, sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die **nach dieser Verordnung zugelassenen** Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung **aller oder von Teilen** der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen.

¹² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017) 340 final).

¹² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017) 340 final).

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um es Crowdfunding-Dienstleistern zu ermöglichen, grenzübergreifend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an

Geänderter Text

(25) Um es Crowdfunding-Dienstleistern zu ermöglichen, grenzübergreifend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an

Crowdfunding-Dienstleister stellen dürfen, die *von der ESMA* zugelassen wurden.

Crowdfunding-Dienstleister stellen dürfen, die *gemäß dieser Verordnung* zugelassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Zulassungsverfahren sollte es der *ESMA* ermöglichen, Informationen über die Dienstleistungen *einzuholen*, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zu erbringen beabsichtigen, und die Qualität der Geschäftsleitung sowie die interne Organisation und die internen Verfahren zu bewerten, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung einführen.

Geänderter Text

(26) Das Zulassungsverfahren sollte es der *zuständigen nationalen Behörde* ermöglichen, Informationen über die Dienstleistungen, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zu erbringen beabsichtigen, *und über die Plattform oder Plattformen, die diese zu betreiben beabsichtigen, einzuholen* und die Qualität der Geschäftsleitung sowie die interne Organisation und die internen Verfahren zu bewerten, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung einführen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Im Interesse der Transparenz für Kleinanleger hinsichtlich der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollte die ESMA im Einklang mit dieser Verordnung ein aktuelles öffentliches Verzeichnis aller *in der Union tätigen* Crowdfunding-Dienstleister führen.

Geänderter Text

(27) Im Interesse der Transparenz für Kleinanleger hinsichtlich der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollte die ESMA im Einklang mit dieser Verordnung ein aktuelles öffentliches Verzeichnis aller *zugelassenen* Crowdfunding-Dienstleister *und operativen Plattformen in der Union*

führen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Zulassung sollte entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dabei sollte die **ESMA** insbesondere prüfen können, ob der gute Leumund der Geschäftsleitung beeinträchtigt ist oder die internen Verfahren und Systeme ernsthaft versagt haben. Damit die **ESMA** beurteilen kann, ob die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entzogen werden sollte, sollten die zuständigen nationalen Behörden die **ESMA** immer dann unterrichten, wenn ein Crowdfunding-Dienstleister oder ein Dritter, der in seinem Namen handelt, seine Zulassung als Zahlungsinstitut verloren oder nachweislich gegen die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen hat.

¹³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Geänderter Text

(28) Die Zulassung sollte entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dabei sollte die **zuständige nationale Behörde** insbesondere prüfen können, ob der gute Leumund der Geschäftsleitung beeinträchtigt ist oder die internen Verfahren und Systeme ernsthaft versagt haben. Damit die **zuständige nationale Behörde** beurteilen kann, ob die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entzogen werden sollte, sollten die zuständigen nationalen Behörden die **zuständige nationale Behörde** immer dann unterrichten, wenn ein Crowdfunding-Dienstleister oder ein Dritter, der in seinem Namen handelt, seine Zulassung als Zahlungsinstitut verloren oder nachweislich gegen die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen hat.

¹³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Investitionen in Produkte, die auf Crowdfunding-Plattformen vermarktet werden, sind nicht mit traditionellen Anlage- oder Sparprodukten vergleichbar und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass mögliche Investoren das Ausmaß des mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risikos kennen, sollten Crowdfunding-Dienstleister potenzielle Investoren zunächst einer Kenntnisprüfung unterziehen, um **ihre Kenntnisse** hinsichtlich der Investition zu bestimmen. Crowdfunding-Dienstleister sollten potenzielle Investoren ausdrücklich warnen, wenn sich die angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen ihrer Ansicht nach für die Investoren nicht eignen.

Geänderter Text

(30) Investitionen in Produkte, die auf Crowdfunding-Plattformen vermarktet werden, sind nicht mit traditionellen Anlage- oder Sparprodukten vergleichbar und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass mögliche Investoren das Ausmaß des mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risikos kennen, sollten Crowdfunding-Dienstleister potenzielle Investoren zunächst einer Kenntnisprüfung unterziehen, um **ihr Verständnis** hinsichtlich der Investition zu bestimmen. Crowdfunding-Dienstleister sollten potenzielle Investoren ausdrücklich warnen, wenn sich die angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen ihrer Ansicht nach für die Investoren nicht eignen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Das Basisinformationsblatt sollte ferner den besonderen Merkmalen neu gegründeter Unternehmen und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren der Investoren sowie die Art der angebotenen Wertpapiere und

Geänderter Text

(32) Das Basisinformationsblatt sollte ferner den besonderen Merkmalen neu gegründeter Unternehmen und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren der Investoren sowie die Art der angebotenen Wertpapiere und

Kreditverträge konzentrieren. Da der Projektträger diese Informationen am besten bereitstellen kann, sollte er das Basisinformationsblatt erstellen. Da Crowdfunding-Dienstleister jedoch für die Unterrichtung potenzieller Investoren verantwortlich sind, sollten sie die Vollständigkeit des Basisinformationsblatts **sicherstellen**.

Kreditverträge konzentrieren. Da der Projektträger diese Informationen am besten bereitstellen kann, sollte er das Basisinformationsblatt erstellen. Da Crowdfunding-Dienstleister jedoch für die Unterrichtung potenzieller Investoren verantwortlich sind, sollten sie **auch für** die Vollständigkeit des Basisinformationsblatts **verantwortlich sein**.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Zur Vermeidung unnötiger Kosten und eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollten Marketingmitteilungen nicht übersetzt werden müssen, **wenn sie in einer in der Finanzwelt üblichen Sprache erfolgen**.

Geänderter Text

(34) Zur Vermeidung unnötiger Kosten und eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollten Marketingmitteilungen nicht übersetzt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Crowdfunding-Dienstleistern sollte es nicht gestattet sein, Kaufs- und Verkaufsinteressen diskretionär oder nichtdiskretionär zusammenzuführen, da dafür eine Zulassung als Wertpapierfirma gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/65/EU oder als geregelter Markt gemäß Artikel 44 der genannten Richtlinie erforderlich ist.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Crowdfunding-Dienstleister sollten es Investoren, die auf ihrer Plattform Investitionen getätigt haben, im Interesse der Transparenz und eines ungehinderten Informationsflusses ermöglichen können, einander über die Plattform in Bezug auf die ursprünglich darauf getätigten Investitionen zu kontaktieren und miteinander Transaktionen durchzuführen. Dabei sollten sie ihre Kunden jedoch informieren, dass sie keine Handelssysteme betreiben und alle Kaufs- und Verkaufstätigkeiten auf ihrer Plattform nach dem Ermessen und unter der Verantwortung des Kunden selbst erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt ***hervorheben und somit*** besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. ***In Marketingmitteilungen sollte daher kein laufendes oder geplantes Projekt genannt werden.*** Allerdings sollte es ***Crowdfunding-Dienstleister*** gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann.

Geänderter Text

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. Allerdings sollte es ***Crowdfunding-Dienstleistern*** gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann; ***zudem sollte diese angeregt werden, für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ihrer abgeschlossenen Projekte zu sorgen.***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Im Interesse der Rechtssicherheit für unionsweit tätige Crowdfunding-Dienstleister sowie eines leichteren Marktzugangs sollten vollständige Informationen über die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die speziell die Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern regeln, sowie deren Zusammenfassungen in elektronischer Form **in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache** veröffentlicht werden. Dazu sollten die zuständigen Behörden und die ESMA zentrale Datenbanken führen.

Geänderter Text

(38) Im Interesse der Rechtssicherheit für unionsweit tätige Crowdfunding-Dienstleister sowie eines leichteren Marktzugangs sollten vollständige Informationen über die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die speziell die Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern regeln, sowie deren Zusammenfassungen in elektronischer Form veröffentlicht werden. Dazu sollten die zuständigen Behörden und die ESMA zentrale Datenbanken führen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Um die einheitliche Behandlung der Zulassungen der in der gesamten Union tätigen Crowdfunding-Dienstleister und der an diese gestellten Anforderungen sicherzustellen, sollte die ESMA technische Regulierungsstandards entwickeln und diese der Kommission vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39b) Um die einheitliche Behandlung der Zulassungen der in der gesamten Union tätigen Crowdfunding-Dienstleister und der an diese gestellten Anforderungen sicherzustellen, sollte die ESMA technische Regulierungsstandards entwickeln und diese der Kommission vorlegen. Die Kommission sollte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ von der ESMA entwickelte Entwürfe technischer Regulierungsstandards erlassen, mit denen die Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung und Anwendung der internen Vorschriften festgelegt werden, wenn Interessenkonflikte auftreten, sowie die erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen zur Offenlegung, in Bezug auf die Mindestinhalte der Kooperationsvereinbarungen für die Zulassung von Crowdfunding-Dienstleistern durch die zuständigen Behörden in Drittstaaten, bezüglich der Spezifikationen der Kenntnisprüfung und einer Simulation zur Fähigkeit, Verluste zu tragen, bezüglich der Anforderungen und Vorkehrungen für den Antrag auf Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister bei den zuständigen nationalen Behörden sowie bezüglich bestimmter Spezifikationen zum Inhalt und zur Formatierung des Basisinformationsblatts.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung

einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher *sollten* der **ESMA Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse** übertragen werden. **Damit die ESMA diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann**, sollte *sie* die Befugnis **erhalten**, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die **ESMA** sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Geänderter Text

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher *sollte* der **zuständigen nationalen Behörde die Zulassungs- und Aufsichtskontrolle** übertragen werden. **Die zuständige nationale Behörde** sollte die Befugnis **haben**, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die **zuständige nationale Behörde** sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Übertragung dieser Befugnisse auf die ESMA ermöglicht eine effizientere und zentralisierte Zulassung und Aufsicht und ist mit Skaleneffekten verbunden. Ein solches zentrales Aufsichtssystem bietet den Marktteilnehmern Vorteile, da es Datentransparenz, Investorenschutz und Markteffizienz erhöht.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Die *ESMA* sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.

(42) Die **zuständige nationale Behörde** sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Crowdfunding-Dienstleister aus Drittstaaten sind wichtig für die erweiterte

grenzübergreifende Bereitstellung von Frühphasenfinanzierung für Unternehmen in der gesamten Union. Crowdfunding-Dienstleistern aus Drittstaaten, die ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten möchten, sollte dies gestattet sein, sofern sie hierfür über eine Zulassung der zuständigen nationalen Behörden eines Drittstaats verfügen, dessen nationaler Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken von der Kommission als gleichwertig mit denen in der Union anerkannt wurden, und sofern der Crowdfunding-Dienstleister bei der ESMA registriert ist. Maßgeblich ist dabei, dass bei der Bewertung der Gleichwertigkeit sichergestellt wird, dass die Crowdfunding-Dienstleister aus Drittstaaten gemäß den Vorgaben dieser Verordnung vorgehen und dass der Drittstaat über einschlägige nationale Regelungen und Aufsichtsbestimmungen verfügt, mit denen die gleichen regulatorischen Ergebnisse erzielt werden wie mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union. Die Drittstaaten sollten zudem sicherstellen, dass sie über wirksame Instrumente verfügen, um zu überwachen, dass die Bedingungen zur Gewährung des Gleichwertigkeitsstatus dauerhaft erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen **nach nationalem** Recht erbracht werden;

Geänderter Text

(c) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen, **die keine Zulassung nach Artikel 10 beantragt haben, jedoch im**

Einklang mit dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats operieren, erbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **1 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Crowdfunding-Dienstleister, die auf ihren Plattformen mithilfe der Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“, ICO), bei denen Token ausgegeben und keine Gegenpartei einbezogen wird, die Kapitalaufnahme erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die **Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen von Investoren und Projektträgern** mithilfe einer Crowdfunding-Plattform, **unter anderem durch**:

Geänderter Text

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die **Bereitstellung der nachfolgend genannten Dienstleistungen** mithilfe einer Crowdfunding-Plattform:

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) die **Vermittlung von Krediten**;

Geänderter Text

i) die **Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU; das Angebot von Vermögensberatung im Hinblick auf diese übertragbaren Wertpapiere gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 5 jener Richtlinie sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 jener Richtlinie in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere**;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die **Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern**

Geänderter Text

ii) die **Erleichterung der Vermittlung von Krediten durch Investoren an**

*emittiert wurden, ohne feste
Übernahmeverpflichtung im Sinne des
Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der
Richtlinie 2014/65/EU sowie die
Annahme und Übermittlung von
Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I
Abschnitt A Nummer 1 der
Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese
übertragbaren Wertpapiere;*

*Projektträger, unter ausschließlicher
Zusammenführung geeigneter Investoren
und Projektträger;*

Or. en

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ii a) die Erleichterung der Vermittlung
von Krediten durch Investoren an
Projektträger, einschließlich zumindest
der Zusammenführung geeigneter
Investoren und Projektträger sowie
Festlegung der Preisgestaltung und
Ausgestaltung von Angeboten;*

Or. en

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ii b) die Erleichterung der
Angebotsabgabe, wenn die Dienstleister
als Mittler zwischen einer Organisation,
die im Rahmen eines ICO Token unter
Einbeziehung einer Gegenpartei ausgibt,
und Investoren agieren.*

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Crowdfunding-Plattform“ ein von einem Crowdfunding-Dienstleister betriebenes oder verwaltetes elektronisches **Informationssystem**;

Geänderter Text

(b) „Crowdfunding-Plattform“ ein von einem Crowdfunding-Dienstleister betriebenes oder verwaltetes elektronisches **System**;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Crowdfunding-Dienstleister“ eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt und dazu von der **Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)** gemäß Artikel **11** zugelassen wurde;

Geänderter Text

(c) „Crowdfunding-Dienstleister“ eine juristische Person, die **eine oder mehrere** Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt und dazu von der **zuständigen nationalen Behörde** gemäß Artikel **10** zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Projektträger“ jede Person, die **ih**r **Crowdfunding-Projekt** über eine Crowdfunding-Plattform **zu finanzieren beabsichtigt**;

Geänderter Text

(f) „Projektträger“ jede Person, die **beabsichtigt**, über eine Crowdfunding-Plattform **Kapital aufzunehmen**;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) „Crowdfunding-Projekt“ **die Geschäftstätigkeit(en), die** ein Projektträger über das Crowdfunding-Angebot **finanziert** oder **zu finanzieren** beabsichtigt;

Geänderter Text

(h) „Crowdfunding-Projekt“ **der Zweck, zu dem** ein Projektträger über das Crowdfunding-Angebot **Kapital aufnimmt** oder **aufzunehmen** beabsichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) „Zweckgesellschaft“
Gesellschaften, **deren einziger Zweck darin besteht**, eine Verbriefung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank durchzuführen.

Geänderter Text

(l) „Zweckgesellschaft“
Gesellschaften, **die einzig zu dem Zweck gegründet wurden oder einzig dem Zweck dienen**, eine Verbriefung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank durchzuführen.

¹⁵ ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107.

¹⁵ ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) „Kredit“ **eine Vereinbarung, wonach durch einen oder mehrere**

Kunden einem oder mehreren Projektträgern über die Crowdfunding-Plattform ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der rückzahlbar und tilgbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“) oder ICO“ die Beschaffung von Mitteln in der Öffentlichkeit in einer dematerialisierten Form unter Verwendung von Coins oder Token, die für einen begrenzten Zeitraum durch ein Unternehmen oder eine Person im Austausch gegen Fiat- oder virtuelle Währungen zum Verkauf angeboten werden;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) „zuständige nationale Behörde“ die nationale Behörde, die der Mitgliedstaat für die Erfüllung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung der Crowdfunding-Dienstleister benennt.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um weitere technische Elemente der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 festzulegen und so den Marktentwicklungen, der technischen Entwicklung und den Erfahrungen mit dem Betrieb von Crowdfunding-Plattformen und der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen Rechnung zu tragen. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Aufträge von Investoren zu einem bestimmten Crowdfunding-Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Was** die Nutzung **von Zweckgesellschaften** für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen **betrifft**, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen einzigen Vermögenswert auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf diesen Vermögenswert zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Geänderter Text

5. **Wenn** die Nutzung **einer Zweckgesellschaft** für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen **notwendig ist**, sind Crowdfunding-Dienstleister nur **bei Einzelprojekten** berechtigt, einen einzigen Vermögenswert auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf diesen Vermögenswert zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

**Angebot der Ausgabe neuer virtueller
Währungen (ICO)**

1. **Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii) genannten Dienstleistungen anbieten, fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern sie die in Artikel 10 aufgeführten Kriterien erfüllen.**

2. **Diese Verordnung gilt nur für den Erstverkauf von Coins oder Token.**

3. **Diese Verordnung gilt nicht für die Privatplatzierung von Coins oder Token.**

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Geschäftsleitung eines Crowdfunding-Dienstleisters legt angemessene Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung einer wirksamen und umsichtigen Leitung fest, etwa in Bezug auf die Aufgabentrennung, die Geschäftsführung im Krisenfall und die Vorbeugung von Interessenkonflikten, und überwacht deren Umsetzung, um die Marktintegrität und die Kundeninteressen zu fördern.

Geänderter Text

Die Geschäftsleitung eines Crowdfunding-Dienstleisters legt angemessene Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung einer wirksamen und umsichtigen Leitung fest, etwa in Bezug auf die Aufgabentrennung, die Geschäftsführung im Krisenfall und die Vorbeugung von Interessenkonflikten, und überwacht deren Umsetzung, um die Marktintegrität und die Kundeninteressen zu fördern. ***Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii) genannten Dienstleistungen anbieten, müssen dafür Sorge tragen, dass sie über angemessene Systeme und Kontrollen für das Management der Risiken und die Finanzmodellierung der Crowdfunding-Angebote verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister ***führen*** wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden ***ein*** und ***halten sie aufrecht***.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister ***halten*** wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden ***bereit*** und ***machen diese bekannt***.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Crowdfunding-Dienstleister führen über alle eingegangenen Beschwerden und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen.

Geänderter Text

3. Crowdfunding-Dienstleister **entwickeln ein standardisiertes Beschwerdeformular und stellen dieses den Kunden zur Verfügung und** führen über alle eingegangenen Beschwerden und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die Kommission kann delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37 erlassen, um die Vorschriften, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden festzulegen.**

Geänderter Text

4. **Die Crowdfunding-Dienstleister gehen eingereichten Beschwerden zeitnah und in einer fairen Weise nach und übermitteln dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist das Ergebnis dieser Behandlung.**

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten, **außer in den Fällen, in denen mit dieser finanziellen Beteiligung systematisch sichergestellt werden soll, dass bei allen Angeboten ein Abgleich der**

Interessen der Crowdfunding-Dienstleister und der Investoren erfolgt oder dass eine Interventionsmöglichkeit geschaffen wird, mit der die Integrität des Marktplatzes gewährleistet wird.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung, **Beschäftigte** oder Personen, die mit diesen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung **oder Beschäftigten** direkt **oder indirekt** durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.

Geänderter Text

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Personen, die mit diesen Anteilseignern **und** Mitgliedern der Geschäftsleitung direkt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Crowdfunding-Dienstleister müssen wirksame interne Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten aufrechterhalten und anwenden.

Geänderter Text

3. Crowdfunding-Dienstleister müssen wirksame interne Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten aufrechterhalten und anwenden **sowie sicherstellen, dass ihre Beschäftigten weder direkt noch indirekt Einfluss auf Projekte ausüben, an denen sie finanziell beteiligt sind.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

7. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:**

Geänderter Text

7. **Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes zu bestimmen:**

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission... [XXX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine **wesentlichen** Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **ESMA** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Geänderter Text

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **zuständigen nationalen Behörde** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine juristische Person, die **Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen** beabsichtigt, beantragt bei der **ESMA** die Zulassung **als Crowdfunding-Dienstleister**.

Geänderter Text

1. Eine juristische Person, die **Crowdfunding-Dienstleister zu werden** beabsichtigt, beantragt bei der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat**, die Zulassung **zur Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen**.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) einen Geschäftsplan, aus dem die Arten der geplanten Dienstleistungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters hervorgehen;

Geänderter Text

(d) einen Geschäftsplan, aus dem die Arten der geplanten Dienstleistungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters hervorgehen, **und die Plattform, die dieser zu nutzen beabsichtigt, einschließlich der Angabe, wo und wie Angebote vermarktet**

werden;

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen verhindert wird, dass Anteilseigner, die mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, die Mitglieder seiner Geschäftsleitung oder **seine Beschäftigten** **oder** eine Person, die durch Kontrolle direkt **oder indirekt** mit diesen verbunden ist, Crowdfunding-Transaktionen durchführen, die der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister anbietet;

Geänderter Text

(j) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen verhindert wird, dass Anteilseigner, die mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, die Mitglieder seiner Geschäftsleitung oder eine Person, die durch Kontrolle direkt mit diesen verbunden ist, Crowdfunding-Transaktionen durchführen, die der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister anbietet, **sowie eine Beschreibung der internen Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte bei der Beteiligung von Beschäftigten an Projekten;**

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **ESMA** prüft binnen **20** Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **ESMA** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

Geänderter Text

4. Die **zuständige nationale Behörde** prüft binnen **30** Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **zuständige nationale Behörde** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln

hat.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **ESMA** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Geänderter Text

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **zuständige nationale Behörde** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die zuständige nationale Behörde kann vor dem Erlass eines Beschlusses über die Zulassung oder Ablehnung als Crowdfunding-Dienstleister die zuständige nationale Behörde eines anderen Mitgliedstaats konsultieren, und zwar in folgenden Fällen:

(a) der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister ist ein Tochterunternehmen eines in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters;

(b) der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters;

(c) der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister wird von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert, die einen in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister kontrollieren;

(d) der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister beabsichtigt die direkte Vermarktung von Angeboten in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die **ESMA** prüft innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **ESMA** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Geänderter Text

6. Die **zuständige nationale Behörde** prüft innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die **ESMA** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen **fünf** Arbeitstagen nach dem Erlass.

Geänderter Text

7. Die **zuständige nationale Behörde** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen **zwei** Arbeitstagen nach dem Erlass.

Or. en

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der nach diesem Artikel zugelassene Crowdfunding-Dienstleister muss jederzeit die Voraussetzungen für seine Zulassung erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten verpflichten Crowdfunding-Dienstleister nicht dazu, für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat physisch präsent zu sein als dem, in dem die Crowdfunding-Dienstleister ihren Sitz haben.

9. Die Mitgliedstaaten verpflichten Crowdfunding-Dienstleister nicht dazu, für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat physisch präsent zu sein als dem, in dem die Crowdfunding-Dienstleister **ihre Einrichtungen und** ihren Sitz haben **sowie die Zulassung erhalten haben.**

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die **Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37, in denen weitere Anforderungen und Modalitäten für den in Absatz 1 genannten Antrag festgelegt werden.**

Geänderter Text

10. Die **ESMA entwickelt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für den Antrag auf Zulassung festzulegen. Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission ... [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Zulassung von Crowdfunding-Dienstleistern aus Drittstaaten

1. **Ein in einem Drittstaat ansässiger Crowdfunding-Dienstleister kann in der Union Crowdfunding-Dienstleistungen erbringen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

(a) **die Kommission hat gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Gleichwertigkeitsbeschluss im Hinblick auf das Ursprungsland des**

Crowdfunding-Dienstleisters erlassen;

(b) der Crowdfunding-Dienstleister hat eine Zulassung für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen und unterliegt der Aufsicht in dem betreffenden Drittstaat;

(c) es wurden Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 3 geschlossen, die wirksam sind.

Wenn die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, meldet der Crowdfunding-Dienstleister bei der ESMA seine Absicht, Dienstleistungen in der Union zu erbringen, an.

2. Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem festgestellt wird, dass der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraktiken eines Drittstaats gewährleisten, dass

(a) in dem Drittstaat ansässige Crowdfunding-Dienstleister dieser Verordnung entsprechen oder den rechtsverbindlichen Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittstaats, die den anwendbaren Vorschriften des geltenden Unionsrechts entsprechen, nachkommen;

(b) die verbindlichen Anforderungen in diesem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 37a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.

3. Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittländern, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken gemäß Absatz 2 als gleichwertig anerkannt wurden. In diesen Vereinbarungen wird zumindest Folgendes geregelt:

(a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, einschließlich

des Zugangs zu allen einschlägigen Angaben, die die ESMA zu den in diesem Drittstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleistern verlangt;

(b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass die zuständige Behörde eines Drittstaats der Auffassung ist, dass der in diesem Drittstaat zugelassene und unter ihrer Aufsicht stehende Crowdfunding-Dienstleister in diesem Drittstaat gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder andere nationale Rechtsvorschriften verstößt;

(c) die Verfahren für die Koordinierung von Aufsichtstätigkeiten.

4. Damit die zuständigen Behörden und die ESMA alle in dieser Verordnung für sie vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen können, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 3 genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission ... [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

Geänderter Text

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller **von den zuständigen nationalen Behörden nach Artikel 10 zugelassenen** Crowdfunding-Dienstleister **sowie ein gesondertes Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister aus Drittstaaten, die gemäß Artikel 10a bei der ESMA registriert sind**. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige nationale Behörde, die für die Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung der Crowdfunding-Dienstleister verantwortlich ist, und unterrichtet die ESMA entsprechend.

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so legt er deren jeweilige Aufgaben fest und benennt eine einzige Behörde, die – wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist – für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA verantwortlich ist.

Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden.

Die zuständigen nationalen Behörden müssen über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von *der ESMA* beaufsichtigt.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von ***den zuständigen nationalen Behörden*** beaufsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die *ESMA prüft*, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen.

Geänderter Text

3. Die ***zuständigen nationalen Behörden prüfen***, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen. ***Sie legen die Häufigkeit und die Intensität dieser Prüfungen fest und berücksichtigen dabei den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Dienstleisters. Für den Zweck der Prüfungen können die zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Prüfungen beim Dienstleister veranlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten die *ESMA* unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Geänderter Text

4. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten die **zuständigen nationalen Behörden** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die ESMA stellt sicher, dass alle zuständigen nationalen Behörden diese Verordnung konsequent anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die *ESMA kann* die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entziehen, wenn der Crowdfunding-Dienstleister

1. Die **zuständigen nationalen Behörden können** die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entziehen, wenn der Crowdfunding-Dienstleister

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) seine Zulassung als Zahlungsinstitut gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2015/2366/EU verloren hat oder einem Dritten, der in seinem Namen handelt, die Zulassung entzogen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche oder die Terrorismusfinanzierung verstoßen hat oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Beschäftigten oder Dritte, die in seinem Namen handeln, gegen diese Bestimmungen verstoßen haben.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten die ESMA

entfällt

unverzüglich,

(a) wenn die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters oder eines Dritten, der in seinem Namen handelt, als Zahlungsinstitut gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2015/2366/EU entzogen wurde;

(b) wenn ein Crowdfunding-Dienstleister oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Beschäftigten oder Dritte, die in seinem Namen handeln, gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche oder die Terrorismusfinanzierung verstoßen haben.

Unterabsatz 2 Buchstabe b gilt auch für die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 benannten zuständigen nationalen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die ESMA entzieht die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister, wenn die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Sachverhalte den guten Leumund der Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters beeinträchtigen oder auf ein Versagen der in Artikel 5 genannten Regelungen für die Unternehmensführung, internen Kontrollmechanismen oder Verfahren schließen lassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die *ESMA* teilt der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Crowdfunding-Dienstleister niedergelassen ist**, unverzüglich ihren Beschluss mit, die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zu entziehen.

Geänderter Text

4. Die **zuständige nationale Behörde** teilt der *ESMA* unverzüglich ihren Beschluss mit, die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden über sich selbst, über Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen klar, **verständlich, vollständig** und **genau** sein.

Geänderter Text

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden über sich selbst, über Kosten, **Risiken** und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, **einschließlich der Insolvenzrisiken des Crowdfunding-Dienstleisters und seiner Plattform**, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen **fair**, klar und **nicht irreführend** sein.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Informationen nach Absatz 1 werden **potenziellen** Kunden vor Abschluss einer Crowdfunding-Transaktion zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

2. Die Informationen nach Absatz 1 werden **den Kunden zu allen angemessenen Zeitpunkten** vor Abschluss einer Crowdfunding-Transaktion **in nicht diskriminierender Weise** zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Informationen nach Absatz 1 werden allen Kunden und potenziellen Kunden in einem klar ausgewiesenen Abschnitt der Website der Crowdfunding-Plattform und auf nichtdiskriminierende Weise bereitgestellt.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Bevor sie potenziellen Investoren uneingeschränkten Zugang zu ihren Crowdfunding-Angeboten gewähren, bewerten** Crowdfunding-Dienstleister, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen

Geänderter Text

1. **Die** Crowdfunding-Dienstleister **bewerten**, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.

Investoren geeignet sind.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 1 verlangen die Crowdfunding-Dienstleister Informationen über **die Grundkenntnisse und** das Verständnis der potenziellen Investoren hinsichtlich der Risiken, die mit Investitionen im Allgemeinen und mit den auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Investitionsarten im Besonderen verbunden sind, darunter

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 1 verlangen die Crowdfunding-Dienstleister Informationen über das **grundlegende** Verständnis der potenziellen Investoren hinsichtlich der Risiken, die mit Investitionen im Allgemeinen und mit den auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Investitionsarten im Besonderen verbunden sind, darunter

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über **einschlägige Kenntnisse** oder Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Investitionen.

Geänderter Text

(b) Informationen über **das Verständnis** oder Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Investitionen.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Informationen über das Verständnis bezüglich der mit dem kreditbasierten Crowdfunding verbundenen Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Crowdfunding-Dienstleister treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um für jeden Investor den Anforderungen nach Absatz 1 alle zwei Jahre nachzukommen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über *ausreichende Kenntnisse* verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 2 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über *ein ausreichendes Verständnis bezüglich ihres Angebots* verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein

Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) regelmäßiges Einkommen **und** Gesamteinkommen sowie Angaben dazu, ob das Einkommen dauerhaft oder vorübergehend erzielt wird;

Geänderter Text

(a) regelmäßiges Einkommen, Gesamteinkommen **und gegebenenfalls Haushaltseinkommen** sowie Angaben dazu, ob das Einkommen dauerhaft oder vorübergehend erzielt wird;

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Die **Kommission kann nach Artikel 37 delegierte Rechtsakte erlassen**, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

Geänderter Text

6. Die **ESMA entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards**, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Durchführung der Simulation nach Absatz 3;

(b) die Durchführung der Simulation nach Absatz 5;

Or. en

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards unterscheidet die ESMA zwischen kreditbasiertem und investitionsbasiertem Crowdfunding.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission... [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom

1. Die Crowdfunding-Dienstleister, ***die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i), ii) und iib) genannten***

Projektträger erstelltes Informationsblatt zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder **in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache** abgefasst.

Dienstleistungen anbieten, stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes Informationsblatt zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder **auf Englisch** abgefasst.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Basisinformationsblatt muss klar, **verständlich, vollständig** und **genau** sein und darf mit Ausnahmen von Hinweisen auf geltende Rechtsakte keine Fußnoten enthalten. Es wird auf einem eigenständigen, dauerhaften Datenträger bereitgestellt, der deutlich von den Marketingmitteilungen unterscheidbar ist, und umfasst in gedruckter Form höchstens **sechs** Seiten im DIN-A4-Format.

Geänderter Text

3. Das Basisinformationsblatt muss **fair**, klar und **nicht irreführend** sein und darf mit Ausnahmen von Hinweisen auf geltende Rechtsakte keine Fußnoten enthalten. Es wird auf einem eigenständigen, dauerhaften Datenträger bereitgestellt, der deutlich von den Marketingmitteilungen unterscheidbar ist, und umfasst in gedruckter Form höchstens **drei** Seiten im DIN-A4-Format.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iia) genannten Dienstleistungen anbieten.

Solche Crowdfunding-Dienstleister erstellen stattdessen bezüglich der

Plattform ein Basisinformationsblatt, das ausführliche Informationen über die Plattform, ihre Systeme und Kontrollen für das Risikomanagement und die Finanzmodellierung der Crowdfunding-Angebote sowie ihre historische Leistung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Geänderter Text

5. **Alle** Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, **Richtigkeit** und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Stellt ein Crowdfunding-Dienstleister eine **wesentliche** Auslassung, einen **wesentlichen** Fehler oder eine **wesentliche** Ungenauigkeit in dem Basisinformationsblatt fest, **so werden diese Informationen vom** Projektträger ergänzt bzw. **geändert**. Ist eine solche Ergänzung oder Änderung nicht möglich, so erstellt der Crowdfunding-Dienstleister kein Crowdfunding-Angebot oder setzt das bestehende Angebot aus, bis das Basisinformationsblatt den Anforderungen

Geänderter Text

6. Stellt ein Crowdfunding-Dienstleister eine Auslassung, einen Fehler oder eine Ungenauigkeit in dem Basisinformationsblatt fest, **der bzw. die wesentliche Auswirkungen auf die erwartete Kapitalrendite haben könnte, muss auf die nachfolgend dargelegten Weisen eine Berichtigung erfolgen:**

dieses Artikels genügt.

(a) Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i), ii) und iib) genannten Dienstleistungen anbieten, zeigen die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit unverzüglich beim Projektträger an, der diese Informationen ergänzt bzw. ändert;

(b) Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iia) genannten Dienstleistungen anbieten, ergänzen bzw. ändern die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit selbst.

Ist eine solche Ergänzung oder Änderung nicht möglich, so erstellt der Crowdfunding-Dienstleister kein Crowdfunding-Angebot oder setzt das bestehende Angebot aus, bis das Basisinformationsblatt den Anforderungen dieses Artikels genügt.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Investor kann einen Crowdfunding-Dienstleister auffordern, eine Übersetzung des Basisinformationsblatts in eine vom Investor gewählte Sprache zu veranlassen. Die Übersetzung muss den Inhalt der Originalfassung des Basisinformationsblatts korrekt wiedergeben.

Geänderter Text

Ein Investor kann einen Crowdfunding-Dienstleister auffordern, eine Übersetzung des Basisinformationsblatts in eine vom Investor gewählte Sprache zu veranlassen. Die Übersetzung muss den Inhalt der Originalfassung des Basisinformationsblatts **originalgetreu und** korrekt wiedergeben.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

9. **Die Kommission kann nach Artikel 37 delegierte Rechtsakte erlassen, um Folgendes festzulegen bzw. zu erläutern:**

Geänderter Text

9. **Die ESMA kann Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen Folgendes festgelegt wird:**

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Gebühren und **Kosten** nach Teil H Buchstabe a des Anhangs, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der direkten und indirekten Kosten, die vom Investor zu tragen sind.

Geänderter Text

(c) die **Provisionen**, Gebühren und **Transaktionskosten** nach Teil H Buchstabe a des Anhangs, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der direkten und indirekten Kosten, die vom Investor zu tragen sind.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission... [XXX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen

Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Crowdfunding-Dienstleister, die Investoren einen direkten Austausch miteinander ermöglichen, um Kreditverträge oder Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand von Crowdfunding-Projekten auf den Plattformen der Crowdfunding-Dienstleister waren, zu kaufen und zu verkaufen, informieren ihre Kunden darüber, dass sie kein Handelssystem betreiben und dass jede An- oder Verkaufstätigkeit auf ihren Plattformen nach Ermessen der Kunden und unter ihrer Verantwortung erfolgt.

Geänderter Text

1. Die Crowdfunding-Dienstleister, die Investoren einen direkten Austausch miteinander ermöglichen, um Kreditverträge oder Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand von Crowdfunding-Projekten auf den Plattformen der Crowdfunding-Dienstleister waren, zu kaufen und zu verkaufen, informieren ihre Kunden darüber, dass sie kein Handelssystem betreiben und dass jede An- oder Verkaufstätigkeit auf ihren Plattformen nach Ermessen der Kunden und unter ihrer Verantwortung erfolgt ***und dass die geltenden Vorschriften betreffend multilaterale und organisierte Handelssysteme, die in Artikel 5 und Artikel 44 der Richtlinie 2014/65/EU ausgeführt werden, nicht gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um Investoren den Kauf und Verkauf von über ihre Plattform

bezogenen Krediten zu ermöglichen, erhöhen die Crowdfunding-Dienstleister die Transparenz ihrer Plattformen, indem sie Informationen über die erwirtschaftete Leistung der Kredite bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Marketingmitteilungen **dienen** nicht zur Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote. **In Marketingmitteilungen wird nur angegeben, wo und in welcher Sprache Kunden Informationen über einzelne Projekte oder Angebote erhalten können.**

Geänderter Text

2. Marketingmitteilungen **dürfen** nicht zur **unverhältnismäßigen** Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote **vor deren Abschluss eingesetzt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Crowdfunding-Dienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Crowdfunding-Dienstleister tätig ist, oder **eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache.**

Geänderter Text

3. Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Crowdfunding-Dienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Crowdfunding-Dienstleister tätig ist, oder **Englisch.**

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die ESMA kann an die zuständigen nationalen Behörden gerichteten Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben, in denen sie bewährte Verfahren für Marketingmitteilungen und die Überprüfung der Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern festgelegt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Befugnisse und Zuständigkeiten der **ESMA**

Befugnisse und Zuständigkeiten der **jeweils zuständigen nationalen Behörde**

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die der **ESMA** oder Bediensteten der **ESMA** oder sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen nach den Artikeln 22 bis 25 übertragenen Befugnisse dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen zu verlangen, die einem Rechtsprivileg unterliegen.

Die der **zuständigen nationalen Behörde** oder Bediensteten der **zuständigen nationalen Behörde** oder sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen nach den Artikeln 22 bis 25 übertragenen Befugnisse dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen zu verlangen, die einem Rechtsprivileg

unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die ESMA und alle Personen, die bei der ESMA oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben delegiert **hat**, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der ESMA tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet.

Geänderter Text

Die **zuständigen nationalen Behörden, die** ESMA und alle Personen, die bei **den zuständigen nationalen Behörden**, der ESMA oder bei einer sonstigen Person, an die Aufgaben delegiert **wurden**, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der ESMA tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27**

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

**Verwaltungsrechtliche Sanktionen und
Abhilfemaßnahmen**

1. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen gemäß Artikel 27c vorzusehen und zu verhängen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften zur Einführung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen, die zumindest in denjenigen Fällen

anwendbar sind, in denen ein Crowdfunding-Dienstleister gegen die Anforderungen der Kapitel I bis V verstoßen hat.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen wirksam angewandt werden.

Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten statten die zuständigen nationalen Behörden mit der Befugnis aus, bei den in Absatz 1 genannten Zuwiderhandlungen zumindest folgende Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen:

(a) eine öffentliche Bekanntmachung, die Angaben zur Identität der natürlichen oder juristischen Person und zum Wesen der Zuwiderhandlung enthält;

(b) eine Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

(c) ein zeitlich befristetes Verbot, das die Mitglieder des Leitungsorgans oder jede andere natürliche Person, die für die Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen wird, daran hindert, in solchen Unternehmen Führungsaufgaben wahrzunehmen;

(d) im Falle einer natürlichen Person maximale Verwaltungsgeldstrafen in Höhe von mindestens XXX EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

(e) im Falle einer juristischen Person maximale Geldbußen von mindestens XXX EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der

Landeswährung am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

(f) maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils, sofern sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben d oder e genannten Maximalbeträge hinausgeht;

3. Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, so statten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, vorbehaltlich der nach nationalem Recht geltenden Bedingungen die in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen zu verhängen, die nach nationalem Recht für die Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Entscheidungen zur Verhängung der in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen ordnungsgemäß begründet werden und dass gegen sie ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27b

***Ausübung der Befugnis zur Verhängung
verwaltungsrechtlicher Sanktionen und
Abhilfemaßnahmen***

1. Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse zur Verhängung der in Artikel 27a genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen innerhalb ihres nationalen Rechtsrahmens soweit erforderlich in folgender Weise aus:

- (a) direkt;**
- (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;**
- (c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an andere Behörden;**
- (d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.**

2. Bei der Festlegung von Art und Umfang einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit die Zuwiderhandlung vorsätzlich erfolgte oder das Ergebnis von Fahrlässigkeit ist, und alle anderen relevanten Umstände, auch und je nach Sachlage:

- (a) Erheblichkeit, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung;**
- (b) Grad an Verantwortung der für die Zuwiderhandlung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;**
- (c) Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;**
- (d) Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sie sich beziffern lassen;**
- (e) Verluste, die Dritten durch die Zuwiderhandlung entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen;**
- (f) Umfang der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe des von dieser Person erlangten Vorteils (erzielte Gewinne oder**

verhinderte Verluste) sicherzustellen;

(g) frühere Zuwiderhandlungen der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27c

Strafrechtliche Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Zuwiderhandlungen, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen festzulegen.

2. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels strafrechtliche Sanktionen für die in Artikel 27a Absatz 1 genannten Zuwiderhandlungen festzulegen, stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden über alle notwendigen Befugnisse verfügen, um sich mit den Justiz-, Strafverfolgungs- oder Strafjustizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet ins Benehmen zu setzen und im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren, die wegen der Zuwiderhandlungen nach Artikel 27a Absatz 1 eingeleitet wurden, spezifische Informationen zu erhalten und anderen zuständigen Behörden sowie der ESMA zur Verfügung zu stellen, um ihre Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Verordnung zu erfüllen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27d

Mitteilungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, zur Umsetzung dieses Kapitels mit. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und der ESMA spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27e

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA

- 1. Die in Artikel 12 genannten zuständigen nationalen Behörden und die ESMA arbeiten eng zusammen und tauschen untereinander Informationen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Kapitel benötigen.***
- 2. Die zuständigen nationalen Behörden stimmen ihre Aufsichtstätigkeit***

*eng untereinander ab, um
Zuwiderhandlungen gegen diese
Verordnung festzustellen und ihnen
abzuhelfen, bewährte Verfahren zu
entwickeln und zu fördern, die
Zusammenarbeit zu erleichtern, eine
kohärente Auslegung zu fördern und bei
Uneinigkeit rechtsordnungsübergreifende
Bewertungen vorzunehmen.*

*3. Stellt eine zuständige nationale
Behörde fest oder hat sie Grund zu der
Annahme, dass eine Zuwiderhandlung
gegen eine oder mehrere der
Anforderungen nach den Kapiteln I bis V
vorliegt, so unterrichtet sie die für die
unter dem Verdacht einer
Zuwiderhandlung stehende(n)
Einrichtung(en) zuständige nationale
Behörde hinreichend genau über ihre
Erkenntnisse. Die betroffenen
zuständigen nationalen Behörden
stimmen ihre Aufsicht eng miteinander
ab, um sicherzustellen, dass
widerspruchsfreie Entscheidungen
getroffen werden.*

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27f

Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen

*1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass die nationalen zuständigen Behörden
auf ihren offiziellen Websites
unverzüglich zumindest solche
Entscheidungen zur Verhängung
verwaltungsrechtlicher Sanktionen
bekannt machen, in deren Fall kein
Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet wurde,*

nachdem dem Adressaten der Sanktion diese Entscheidung mitgeteilt wurde.

2. Die in Absatz 1 genannte Bekanntmachung umfasst Informationen zu Art und Natur der Zuwiderhandlung, die Identität der verantwortlichen Personen und die verhängten Sanktionen.

3. Wird die Bekanntmachung der Identität — im Falle juristischer Personen — oder der Identität und von personenbezogenen Daten — im Falle natürlicher Personen — von der zuständigen Behörde nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen oder würde die Bekanntmachung nach Ansicht der zuständigen Behörde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden oder würde die Bekanntmachung der beteiligten Person einen unverhältnismäßigen Schaden — sofern sich dieser ermitteln lässt — zufügen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden entweder

(a) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion erst dann bekannt machen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind,

(b) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion in anonymisierter Form nach Maßgabe des nationalen Rechts bekannt machen oder

(c) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion überhaupt nicht bekannt machen, wenn die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass

i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird; oder

ii) bei einer Bekanntmachung der Entscheidung im Falle von Maßnahmen, deren Bedeutung für gering befunden

wird, die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

4. Wird entschieden, eine Sanktion in anonymisierter Form bekannt zu machen, so kann die Bekanntmachung der relevanten Daten verschoben werden. Macht eine zuständige nationale Behörde eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion, gegen die ein Rechtsbehelf bei den einschlägigen Justizbehörden eingelegt worden ist, bekannt, so fügen die zuständigen Behörden diese Information wie auch eine spätere Information über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens umgehend der Bekanntmachung auf ihrer offiziellen Website hinzu. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion für nichtig erklärt wird, werden ebenfalls bekannt gemacht.

5. Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bekanntmachungen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. In der Bekanntmachung enthaltene personenbezogene Daten verbleiben im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde wie nötig.

6. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten die ESMA über alle verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen sowie gegebenenfalls diesbezügliche Rechtsbehelfsverfahren und deren Ausgang.

7. Die ESMA unterhält eine zentrale Datenbank für die ihr gemeldeten verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Diese Datenbank ist nur für die ESMA, die EBA, die EIOPA und die zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen nationalen

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Geldbußen

- 1. Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 31 Absatz 5 fest, dass eine Person einen der in den Kapiteln I bis V genannten Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, so fasst sie im Einklang mit Absatz 3 einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.*
- 2. Ein Verstoß gilt als vorsätzlich begangen, wenn die ESMA objektive Anhaltspunkte zum Nachweis dessen ermittelt hat, dass eine Person den Verstoß absichtlich begangen hat.*
- 3. Der Betrag der in Absatz 1 genannten Geldbuße beträgt höchstens 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Crowdfunding-Dienstleisters in einem Kalenderjahr.*
- 4. Bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße gemäß Absatz 1 berücksichtigt die ESMA die in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Kriterien.*

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Artikel 29

entfällt

Zwangsgelder

1. Die ESMA verhängt per Beschluss Zwangsgelder, um

(a) eine Person im Einklang mit einem Beschluss gemäß Artikel 23 zur Beendigung eines Verstoßes zu verpflichten;

(b) eine in Artikel 22 Absatz 1 genannte Person dazu zu verpflichten,

i) Informationen, die per Beschluss nach Artikel 22 angefordert wurden, vollständig zu erteilen;

ii) sich einer Untersuchung zu unterziehen und insbesondere vollständige Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und sonstiges angefordertes Material vorzulegen sowie sonstige im Rahmen einer per Beschluss nach Artikel 23 angeordneten Untersuchung vorzulegende Informationen zu vervollständigen oder zu berichtigen;

iii) eine Vor-Ort-Prüfung zu dulden, die mit Beschluss gemäß Artikel 24 angeordnet wurde.

2. Ein Zwangsgeld muss wirksam und verhältnismäßig sein. Die Zahlung des Zwangsgelds wird für jeden Tag des Verzugs angeordnet.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 beträgt das Zwangsgeld 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bzw. bei natürlichen Personen 2 % des durchschnittlichen Tageseinkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr. Es wird ab dem im Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegten Termin berechnet.

4. Ein Zwangsgeld wird für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Beschlusses der

ESMA verhängt. Nach Ende dieses Zeitraums überprüft die ESMA diese Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Offenlegung, Art, Vollstreckung und Zuweisung der Geldbußen und Zwangsgelder

- 1. Die ESMA veröffentlicht sämtliche gemäß den Artikeln 28 und 29 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet oder den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst. Diese Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679¹⁶ enthalten.**
- 2. Gemäß den Artikeln 34 und 35 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind administrativer Art.**
- 3. Beschließt die ESMA, keine Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, so informiert sie das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats entsprechend und legt die Gründe für ihren Beschluss dar.**
- 4. Gemäß den Artikeln 28 und Artikel 29 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind vollstreckbar.**
- 5. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen**

Hoheitsgebiet sie stattfindet.

6. Die eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugewiesen.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Anhörung der betreffenden Personen

1. Vor einem Beschluss gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 gibt die ESMA den Personen, die Gegenstand des Verfahrens sind, Gelegenheit, zu ihren Feststellungen angehört zu werden. Die ESMA stützt ihre

Beschlüsse nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die Gegenstand des Verfahrens sind, äußern konnten.

2. Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden vom Finanzsystem abzuwenden. In einem solchen Fall kann die ESMA einen Interimsbeschluss fassen und muss den betreffenden Personen die Gelegenheit geben, so bald wie möglich nach Erlass ihres Beschlusses gehört zu werden.

3. Die Verteidigungsrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Sie haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Recht auf Einsicht in die Akten der ESMA. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der ESMA.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33

entfällt

Überprüfung durch den Gerichtshof
Der Gerichtshof besitzt die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung von Beschlüssen, mit denen die ESMA eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt oder eine sonstige Sanktion oder Verwaltungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung auferlegt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder

Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34

entfällt

Zulassungs- und Aufsichtsgebühren

- 1. Die ESMA stellt den Crowdfunding-Dienstleistern gemäß dieser Verordnung und gemäß den nach Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakten Gebühren in Rechnung. Diese Gebühren decken die Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern sowie die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei der Durchführung von Arbeiten nach dieser Verordnung insbesondere für nach Artikel 35 übertragene Aufgaben entstehen können, voll ab.**
- 2. Die Gebühr, die einem einzelnen Crowdfunding-Dienstleister in Rechnung gestellt wird, wird auf einen Betrag begrenzt, der in einem angemessenen Verhältnis zur Geschäftsgröße des Crowdfunding-Dienstleisters steht.**
- 3. Die Kommission erlässt bis zum [PO: Please insert date 24 months after entry into force] einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 37, in dem die Art der Gebühren, die Angelegenheiten, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu zahlen sind, sowie die Methode zur Berechnung des Höchstbetrags, den die ESMA dem**

einzelnen Dienstleister gemäß Absatz 2 in Rechnung stellen kann, angegeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35

entfällt

Übertragung von Aufgaben von der ESMA an die zuständigen Behörden

1. Soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Aufsichtsaufgabe erforderlich ist, kann die ESMA spezifische Aufsichtsaufgaben gemäß den von ihr nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegebenen Leitlinien an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übertragen. Zu diesen spezifischen Aufsichtsaufgaben können insbesondere die Befugnis zur Anforderungen von Informationen gemäß Artikel 22 und zur Durchführung von Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen gemäß den Artikeln 23 und 24 zählen.

2. Bevor die ESMA Aufgaben überträgt, konsultiert sie die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf:

(a) den Umfang der zu übertragenden Aufgabe;

(b) den Zeitplan für die Ausführung der Aufgabe; und

(c) die Übermittlung erforderlicher Informationen durch und an die ESMA.

3. Gemäß der von der Kommission nach Artikel 34 Absatz 3 erlassenen Gebührenverordnung erstattet die ESMA einer zuständigen Behörde die Kosten, die dieser bei der Durchführung delegierter Aufgaben entstanden sind.

4. Die ESMA überprüft den Beschluss nach Absatz 1 in angemessenen Zeitabständen. Eine Aufgabenübertragung kann jederzeit widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 7 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

Delegierte Rechtsakte **und
Durchführungsrechtsakte**

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 9**, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab **[PO: Date of entry into force of this Regulation]** übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab ... **[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 9**, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss, mit dem der Widerruf ausgesprochen wird, beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss, mit dem der Widerruf ausgesprochen wird, beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 9**, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Ausschussverfahren

1. **Die Kommission wird vom Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung Nr. 182/2011 unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung **und** -trends, **unter Berücksichtigung der von der ESMA gesammelten Aufsichtserfahrung sowie der Zahl und des Marktanteils der von der ESMA zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister**, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind und ob

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung, -trends **und ihres** Marktanteils, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Kommission zielt mit der Einführung eines Europäischen Passes für Crowdfunding-Dienstleister im Rahmen ihres Vorschlages für eine Crowdfunding-Verordnung sowie ihres Vorschlages zur Änderung der MiFID II-Richtlinie darauf ab, dass Crowdfunding-Plattformen die von ihnen angebotenen Dienstleistungen europaweit anbieten können und damit eine Frühphasenfinanzierung für Unternehmen erschlossen wird. Dieser Vorschlag ist das erste Ergebnis des Aktionsplans der Kommission über die Möglichkeiten der Nutzung der Chancen, die sich aus technologiegestützten Innovationen bei Finanzdienstleistungen („FinTech“) ergeben.

Das Europäische Parlament nahm in seinem Bericht vom 28. April 2017 mit dem Titel „Finanztechnologie: Einfluss der Technologie auf die Zukunft des Finanzsektors“ (2016/2243(INI)) das Potenzial zu Kenntnis, das alternative Kreditvergabe- und Investitionskanäle wie Crowdfunding bergen, um Zugang zu Kapital zu erhalten, was insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen relevant ist. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf, bei der Vorlage ihres Aktionsplans für Verbraucherschutzstandards zu sorgen, wozu auch die Verhinderung missbräuchlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken gehört.

Insgesamt begrüßt der Berichterstatter den von der Kommission vorgelegten Vorschlag als Teil der Bemühungen zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Die unterschiedlichen nationalen Vorschriften, die für Crowdfunding-Dienstleister gelten, behindern ihre grenzüberschreitende Aktivität. Ein gesamteuropäisches System kann jedoch die Ausweitung der Crowdfunding-Aktivitäten in Europa zu begünstigen, ohne dass sich dies nachteilig auf die gut funktionierenden Märkte und Vorschriften in den Mitgliedstaaten auswirken würde. Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit diesem Vorschlag die Schaffung eines angemessenen Risikomanagementrahmens für Crowdfunding-Dienstleister und ein hohes Maß an Anlegerschutz angestrebt werden.

Dennoch ist der Berichterstatter der Auffassung, dass einige Änderungen vorgenommen werden sollten, um den Vorschlag zu verbessern. Die Änderungen betreffen insbesondere die Schwelle für Crowdfunding-Angebote, die in den Tätigkeitsbereich der Crowdfunding-Dienstleister fallen, den Zuständigkeitsbereich der zuständigen nationalen Behörden, die Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Crowdfunding-Strukturen, die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Ausgabe neuer virtueller Währungen und die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für Crowdfunding-Plattformen aus Drittstaaten.

- Die von der Kommission vorgeschlagene Schwelle für Crowdfunding-Angebote, über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet, würde nach der Verordnung (EU) 2017/1129 („Prospektverordnung“) auf 1 000 000 EUR festgelegt. Da einige Mitgliedstaaten jedoch derzeit eine höhere Schwelle festgesetzt haben, würde dies von vornherein die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des EU-Gesetzgebungsrahmens für Crowdfunding-Dienstleister schmälern. Dies scheint der Absicht der Kommission, ein attraktives grenzübergreifendes Finanzierungssystem für Unternehmen zu schaffen, zuwiderzulaufen, weshalb die Schwelle auf 8 000 000 EUR erhöht werden

sollte.

- Die Erfahrung der zuständigen nationalen Behörden im Bereich der Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Plattformen sollte anerkannt und ihre Rolle innerhalb des europäischen Rahmens gestärkt werden. Die zuständigen nationalen Behörden verfügen nämlich nicht nur über die erforderliche Erfahrung, sondern sind auch näher am Markt und befinden sich in einer besseren Position zur Bewertung der Crowdfunding-Dienstleister. Obgleich die Schaffung einer 29. Rechtsordnung bei der Etablierung eines Systems, das allen KMU und Kleinstunternehmen die gleichen Vorschriften auferlegt, erforderlich ist, ist es nicht zwingend erforderlich, dass die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die oberste Aufsichtsverantwortung trägt, weshalb diese bei den zuständigen nationalen Behörden verbleiben sollte, allerdings eingebettet in einen gemeinsamen Aufsichtsrahmen.
- Die Crowdfunding-Plattformen weisen unterschiedliche Komplexitätsgrade auf und die Kommission hat daher versucht, komplexere Strukturen abzuschaffen sowie die Differenzierung zwischen investitionsbasiertem und kreditbasiertem Crowdfunding herauszustellen. Mit dem vom Berichterstatter vorgelegten Entwurf eines Berichts wird versucht, den Unterschied zwischen Plattformen, die der vereinfachten Zusammenführung von Investoren und Projektträgern dienen, und Plattformen zur Festlegung der Preisgestaltung und Ausgestaltung von Angeboten herauszustellen. Dadurch ergibt sich die Chance, eine angemessenere Regulierung zu erzielen, die auf der Grundlage einer Bewertung der Aktivitäten und Risiken aufbaut. Die ESMA könnte aufgefordert werden, bei der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zwischen den verschiedenen Arten von Crowdfunding-Plattformen zu unterscheiden.
- Durch diese Verordnung bietet sich zudem eine Möglichkeit, Vorschriften für die Ausgabe neuer virtueller Währungen (ICO) festzulegen. Gegenwärtig unterliegt die Ausgabe neuer virtueller Währungen keiner Regulierung, weshalb die Verbraucher Gefahr laufen, Opfer betrügerischer Aktivitäten in diesem Markt zu werden. Durch die Verordnung bietet sich die Möglichkeit, dass ICO, sofern dies gewünscht ist, ihre Legitimität unter Beweis stellen können, indem sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Auch wenn diese Verordnung keine Lösung für die Regulierung des ICO-Marktes bereithält, so ist dies doch ein dringend erforderlicher Schritt hin zur Festlegung von Normen und Schutzmaßnahmen für diesen Bereich, zumal es sich dabei um eine hervorragende Finanzierungsmöglichkeit für technologieorientierte Start-up-Unternehmen handelt.
- Abschließend ist zu erwähnen, dass Crowdfunding-Dienstleister aus Drittstaaten wichtig für die erweiterte grenzübergreifende Bereitstellung von Frühphasenfinanzierungsleistungen für Unternehmen in der gesamten Union sind. Crowdfunding-Dienstleistern aus Drittstaaten, die ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten möchten, sollte dies gestattet sein, sofern sie hierfür über eine Zulassung der zuständigen nationalen Behörden eines Drittstaats verfügen und Vorkehrungen getroffen wurden, dass die dort ansässigen Crowdfunding-Dienstleister den gleichen Vorschriften unterliegen wie die Crowdfunding-Dienstleister mit einem Europäischen Pass.